

Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg (RaPO 2020)

Vom 4. Januar 2021

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK. Schl.-H., S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 6. Januar 2021

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Dezember 2020 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Dezember 2020 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Rahmenprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg (RaPO 2020)

Die Rahmenprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg (RaPO 2020) vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe „§22 Täuschung, Ordnungsverstoß“ wird nach dem Wort „Täuschung,“ das Wort „Plagiat,“ eingefügt.
- b) Die Angabe „§ 23 Plagiat“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 23 (gestrichen)“.

2. § 1 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Diese Rahmenprüfungsordnung (RaPO) enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren der studienbegleitenden Prüfungen der Studiengänge:

1. B.A. Bildungswissenschaften,
2. M.Ed. Lehramt an Grundschulen,
3. M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen,
4. M.Ed. Lehramt an Gymnasien,
5. M.A. Kultur – Sprache – Medien.

In den studiengangbezogenen Prüfungs- und Studienordnungen und, wo vorhanden, ihren fachspezifischen Anlagen sind jeweils spezifische Regelungen über Ablauf und Verfahren sowie Inhalte und Anforderungen der Bachelor- und Masterstudiengänge bzw. Bachelor- und Master-Teilstudiengänge enthalten.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Modulprüfungen berechtigt sind unter Berücksichtigung des § 51 Absatz 3 HSG die Lehrenden in den jeweiligen Lehrveranstaltungen eines Moduls. Eine zusätzliche Bestellung durch den Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich.
- (2) Über die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern in anderen als in Absatz 1 genannten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der verantwortlichen Studiengangs- oder Teilstudiengangleitung unter Beachtung von § 51 Absatz 3, § 60 Absatz 5 Satz 2 HSG.
- (3) Als Beisitzerin oder Beisitzer darf nur tätig werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Dauert bei Ausscheiden aus dem Hochschuldienst ein bereits begonnenes Prüfungsverfahren an, bleibt die Bestellung nach Absatz 1 und 2 mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens bestehen, sofern dem keine arbeits- oder dienstrechtlichen Gründe entgegenstehen.
- (5) Eine Bachelor Thesis wird grundsätzlich von zwei Prüfenden unabhängig bewertet. Bei der Bewertung einer Bachelor Thesis muss eine Prüferin beziehungsweise ein Prüfer eine in der Lehre tätige promovierte Mitarbeiterin beziehungsweise ein in der Lehre tätiger promovierter Mitarbeiter sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (6) Eine Master Thesis wird grundsätzlich von zwei Prüfenden unabhängig bewertet. Bei der Bewertung einer Master Thesis muss eine Prüferin beziehungsweise ein Prüfer eine in der Lehre tätige Hochschullehrerin oder Privatdozentin beziehungsweise ein in der Lehre tätiger Hochschullehrer beziehungsweise Privatdozent sein. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“

4. § 22 erhält die folgende Fassung:

„§ 22 Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Ergebnisse einer Studien- bzw. Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann bereits erkannt werden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung nach Satz 3 ist die oder der Betroffene zu hören.
- (2) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bzw. als mit

„nicht bestanden“ bewertet. Der Versuch einer nicht zugelassenen Hilfe- oder sonstigen Unterstützungsleistung durch Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer derselben Prüfung kann als Störung nach Satz 1 gewertet werden. Das gilt auch für Prüfungsleistungen ohne Aufsicht, wie z.B. Hausarbeiten oder Abschlussarbeiten. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Wird eine Täuschung nach Absatz 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nach Rechtskraft der belastenden Entscheidung nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend (5,0)“ erklären.

(4) Die Bestimmungen des Absatz 1 finden für den Fall, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat die Zulassung bzw. Anmeldung zu oder die Abmeldung von einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung beeinflusst oder zu beeinflussen versucht hat, entsprechend Anwendung.

(5) Als schwerwiegender Fall der Täuschung wird grundsätzlich jedwede Form des Plagiats sowie die Auftragsarbeit durch Dritte verstanden. Wird das Vorliegen eines Plagiats durch den Prüfungsausschuss festgestellt, verliert die betreffende Kandidatin bzw. der betreffende Kandidat das Anrecht auf eine Wiederholungsprüfung im selben und im unmittelbar darauffolgenden Semester. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Für die Sanktionierung mit einem Ausschluss von allen weiteren Prüfungsleistungen ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein wiederholtes oder im Rahmen einer Abschlussthesis festgestelltes Plagiat vorliegt und welchen Umfang das Plagiat hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

5. § 23 wird gelöscht.

6. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29 Übergangsbestimmungen

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt

- a) für Studierende, die ihr Studium ab dem Herbstsemester 2020/2021 aufnehmen,
- b) für Studierende des Studiengangs Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts, die ihr Studium unter Geltung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education (GPO 2015) vom 06.03.2015 aufgenommen und bis zum 31.08.2023 nicht alle zum Abschluss erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben ab dem 01.09.2023,
- c) für Studierende der Studiengänge Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education, Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit

dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education, die ihr Studium unter Geltung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education (GPO 2015) vom 06.03.2015 aufgenommen und bis zum 31.08.2023 nicht alle zum Abschluss erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben ab dem 01.09.2022,

- d) für Studierende des Studiengangs Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education, die ihr Studium unter Geltung der Gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung GPO (Satzung) der Universität Flensburg für die Studiengänge Bildungswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts sowie Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss Master of Education und Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (GPO 2013) vom 12.08.2013 aufgenommen und bis zum 31.08.2021 nicht alle zum Abschluss erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben ab dem 01.09.2021.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 4. Januar 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg